

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wolfgang Möllering, Haselünne, beantragt die Erstaufforstung von ca. 19 ha Ackerland auf den Grundstücken Gemarkung Lehrte, Flur 6, Flurstück 31; Flur 5, Flurstück 60 sowie Flur 4 Flurstück 33.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Hase links Lockergestein DE_GB_DENI_36_01“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pestizide mit „schlecht“ bewertet. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich diverse Entwässerungsgräben (Gew. III. Ordnung), die über den Mühlenmoorgraben und den Teglinger Bach (jeweils Gew. II. Ordnung) in die Hase (Gew. I. Ordnung) entwässern. Das ökologische Potential des Teglinger Bachs (Wasserkörpernummer DE_RW_DENI_02044) wird mit „unbefriedigend“ bewertet. Der chemische Zustand wird aufgrund seiner Quecksilberbelastung mit „nicht gut“ bewertet. Das ökologische Potential der Hase (Wasserkörpernummer DE_RW_DENI_02089) wird mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen sind allerdings nicht zu erwarten.

Es sind zwar eingetragene Wallhecken im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden, eine Aufforstung der an die Wallhecken angrenzenden Fläche hat aber keine absehbaren negativen Folgen für die geschützten Landschaftsbestandteile.

Die Aufforstungsfläche Gemarkung Lehrte, Flur 4, Flurstück 33 liegt im Überschwemmungsgebiet der Hase, jedoch nicht im hochwassersensiblen Bereich. Negative Auswirkungen des Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.01.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat